

§ 2b UStG-

Anpassungssatzung

**DENZLINGEN**





Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen ..... 4

    Artikel 1 Änderung der Satzung über den Kostenersatz bei Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr 4

    Artikel 2 Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührenordnung)Gebührensschuldner ..... 4

    Artikel 3 Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für Anbaustraßen und Wohnwege ..... 4

II. Schlussvorschriften ..... 5

    Artikel 4 Inkrafttreten ..... 5

# **Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG**

## **(§ 2b UStG-Anpassungssatzung)**

### **der Gemeinde Denzlingen**

**vom 29.11.2022**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 2, 6, 11, 13, 15, 20, des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und des Bestattungsgesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Denzlingen am 29.11.2022 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Artikel 1 Änderung der Satzung über den Kostenersatz bei Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Satzung über den Kostenersatz bei Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr in der Fassung vom 16.03.1993, zuletzt geändert am 24.04.2001, veröffentlicht im Amtsblatt, am 10.05.2001 wird wie folgt geändert:

Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

§ 4a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **Artikel 2 Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührenordnung)Gebührenschildner**

Die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 29.03.2022, veröffentlicht im Amtsblatt, am 07.04.2022 wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

§ 3a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **Artikel 3 Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für Anbaustraßen und Wohnwege**

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Fassung vom 22.09.2009, veröffentlicht im Mitteilungsblatt, am 01.10.2009 wird wie folgt geändert:

Nach § 20 wird folgender § 21 eingefügt:

§ 21 Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 21 In-Kraft-Treten der alten Fassung wird durch § 22 ersetzt.

## II. Schlussvorschriften

### Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Denzlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Denzlingen, 30.11.2022

.....  
Markus Hollemann  
(Bürgermeister)

Der Gemeinderat der Gemeinde Denzlingen hat in seiner Sitzung am 29. November 2022 über die Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungssatzung) beraten und Beschluss gefasst.

Die Satzung wurde am 08.12.2022 über die Form der öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam auf der Internetseite [www.denzlingen.de](http://www.denzlingen.de) Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht und kann dort im Ganzen eingesehen werden.

Die Satzung wurde am 09.12.2022 beim Landratsamt Emmendingen angezeigt